

Schutzansprüche des Grundstücksnachbarn bei Durchführung gentechnischer Freilandversuche auf angrenzendem Grundstück? (§ 23 GenTG, §§ 1004, 823, 906 BGB)

Es geht um die Frage, ob ein Landwirt, der sein Grundstück mit herkömmlichen Pflanzenanbau bewirtschaftet, gegenüber seinem Nachbarn Schutzansprüche hat, wenn dieser auf seinem Grundstück gentechnische Freilandversuche durchführt. Vorauszuschicken ist, daß § 23 GenTG die Abwehrrechte gegenüber dem Betreiber von Freilandversuchen erheblich einschränkt, sobald für diese Versuche eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt. In diesem Fall kann nicht eine Beendigung der Freilandversuche verlangt werden, es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die benachteiligende Wirkungen ausschließen.

Das Oberlandesgericht Stuttgart befaßt sich in einem Urteil vom 24.8.99 (VersR 2001, 70) mit der Problematik. Die Kläger (Öko-Landwirte) verlangten im Klagewege von der Beklagten, die auf dem angrenzenden Grundstück gentechnische Freilandversuche durchführte, die Unterlassung jedweden Transfers gentechnisch veränderter Erbinformationen auf ihre Felder, ferner Verurteilung der Beklagten zur Durchführung von Pflanzen- und Bodenuntersuchungen auf den Feldflächen der Kläger, um eine Kontaminierung auszuschließen. Eine Einschränkung der Abwehrrechte der Kläger nach § 23 GenTG schied hier aus, weil die Genehmigung der Freilandversuche vor dem Verwaltungsgericht angefochten und somit noch nicht rechtskräftig geworden war. Die Klage wurde jedoch abgewiesen.

Der Senat geht davon aus, daß ein Anspruch der Kläger gem. §§ 1004, 823 BGB auf Unterlassung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen, ferner die Durchführung von Untersuchungen, zunächst einmal den von den Klägern zu führende Nachweis eines rechtswidrigen Eingriffes in die Rechte der Kläger voraussetzen würden. Insoweit sei den Klägern der Nachweis nicht gelungen, daß gentechnisch verändertes Erbgut aus den Freilandversuchen auf die Pflanzen ihrer Felder übertragen worden seien, bzw. daß eine solche Übertragung drohe. Ebenso sei ein Transfer gentechnisch veränderten Erbgutes auf die Feldflächen der Kläger durch Samen- und Pollenflug auszuschließen. Zugunsten der Kläger könne allenfalls unterstellt werden, daß im Zuge der Verrottung der Freilandpflanzen freiwerdende DNA durch Witterungseinflüsse, z.B. Wind und abfließendes Regenwasser, auf die Feldflächen der Kläger übertragen werden könnten und das veränderte Erbgut von niedrigen Bodenorganismen im Edaphon (Mikroorganismen des Bodens) aufgenommen werden könnten und sich negativ auswirken könnten. Der Senat unterstellt eine solche Einwirkung zugunsten der Kläger als erwiesen, er verneint jedoch die Rechtswidrigkeit einer solchen Einwirkung. Sie ist anhand der nachbarrechtlichen Sonderbestimmungen des § 906 BGB zu entscheiden. Danach kann die Zuführung gentechnisch veränderter DNA insoweit nicht verboten werden, als diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Beweispflichtig waren insoweit die Beklagten, jedoch sah der Senat diesen Beweis als erbracht an.

Im Anschluß an ein Sachverständigengutachten ging das Gericht davon aus, daß ein Eindringen von DNA in Bodenbakterien auf dem Grundstück der Kläger zwar nicht ausgeschlossen werden könne. Ein solches Transformationsereignis sei jedoch, wenn überhaupt, äußerst selten. Gegebenenfalls wäre eine solche Übertragung außerdem minimal und nicht relevant. Im konkreten Fall sei ein Einfluß auf das Edaphon mit Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit auszuschließen.

Der Bundesgerichtshof hat die Annahme der Revision der Kläger gegen das Urteil durch Beschluß vom 24.5.2000 (V ZR 336/99) abgelehnt. Die auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens eingehend begründete Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart dürfte von allgemeinem Interesse sein. Sie zeigt, daß die häufig anzu-

treffende laienhafte Vorstellung, gentechnische Freilandversuche seien ohne weiteres mit einer Gefährdung benachbarter Grundstücke und Pflanzungen durch eine Art gentechnische Verseuchung verbunden, einer wissenschaftlichen Nachprüfung nicht standhält. In derartigen Fällen werden daher in der Regel Schutzansprüche benachbarter Grundstückseigentümer nicht in Betracht kommen.

– O –